Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2871

07. 09. 88

Sachgebiet 740

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2751 —

Verbringung von US-Rüstungsgütern aus der Bundesrepublik Deutschland in Regionen außerhalb der NATO

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 3. September 1988 – 011 – 300.14 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Olms und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/2120) vom 13. April 1988 zu Frage 13 erklärt, es bestände eine „Übereinstimmung" zwischen Bundesregierung und US-Regierung, „daß Transporte militärischer Güter, die vom Boden der Bundesrepublik Deutschland ausgehen und Gebiete außerhalb des NATO-Gebietes betreffen, nur mit Zustimmung der Bundesregierung vorgenommen werden dürfen." Bei einer Lieferung der USA über 550 TOW-Raketen an den Iran über den Luftwaffenstützpunkt Ramstein habe es „an dieser Zustimmung gefehlt."

1. Welche juristische Form hat diese „Übereinstimmung" zwischen Bundesregierung und US-Regierung? Ist sie schriftlich (vertraglich?) fixiert? Zwischen welchen Regierungsstellen ist sie erfolgt?
2. Wie lautet ggf. der Wortlaut dieser Übereinkunft?
3. Wann wurde die erwähnte Übereinkunft erzielt, wann ggf. schriftlich fixiert?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Frage 2b) der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD zum War Time Host Nation Support-Abkommen zu diesen Fragen bereits ausführlich und erschöpfend Stellung genommen (Drucksache 11/736 vom 26. August 1987). Dabei wurde bewußt der Begriff „Übereinstimmung" gewählt.

Zur Begründung der Tatsache, daß militärische Maßnahmen, die vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgehen und Gebiete außerhalb des NATO-Gebietes betreffen, nur mit Zustim-

mung der Bundesregierung vorgenommen werden dürfen, bedarf es keiner besonderen vertraglichen Regelung. Schon aus Völkergewohnheitsrecht ergibt sich, daß souveräne Rechte, die nicht übertragen wurden, bei dem Staat verbleiben, der die territoriale Souveränität innehat.

Fragen nach Wortlaut, Datum und schriftlicher Fixierung einer „Übereinkunft" übersehen diesen Aspekt.

4. Auf welche Art und in welcher Form (mündlich, schriftlich, vertraglich, informell, etc.) muß eine evtl. Zustimmung der Bundesregierung gegenüber der US-Regierung erklärt werden oder wird sie üblicherweise erklärt?

Eine Zustimmung der Bundesregierung muß, wenn sie erteilt wird, den Erfordernissen der Eindeutigkeit und Klarheit genügen. Sie kann im übrigen formfrei erfolgen.

5. Sind der Bundesregierung außer dem zitierten Fall einer Mißachtung der Übereinkunft weitere Fälle einer Nichtbeachtung bekannt?

Nein.

6. Um wie viele und um welche Fälle handelt(e) es sich?

Siehe Antwort auf die Frage 5.

7. Welche Schlußfolgerung hat die Bundesregierung aus der Nichtbeachtung gezogen, und wie wird sie in Zukunft sicherstellen, daß ohne ihre Zustimmung keine militärischen Güter vom Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in Regionen außerhalb der NATO transportiert werden?

Die Bundesregierung hatte sich aus Anlaß des in der Anfrage erwähnten Falls mit der amerikanischen Regierung in Verbindung gesetzt.

Die Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung und der amerikanischen Regierung, daß alle Transporte von Militärgütern vom oder über den Boden der Bundesrepublik Deutschland in Regionen außerhalb der NATO-Mitgliedstaaten nur mit Zustimmung der Bundesregierung vorgenommen werden dürfen, wurde hierbei erneut bestätigt.

Die Bundesregierung wird Entwicklungen und Ereignisse in diesem Bereich aufmerksam verfolgen.

8. Wie oft hat die Bundesregierung seit 1982 einem Transport von Militärgütern durch eine dritte Regierung vom oder über den Boden der Bundesrepublik Deutschland in Regionen außerhalb der NATO zugestimmt?

Die Bundesregierung kann hierzu aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften nicht Stellung nehmen.

9. Um welche Fälle handelt(e) es sich?

Siehe Antwort auf die Frage 8.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333